



Protokoll des Kantonsrats

79. Sitzung: Donnerstag, 28. August 2014, Vormittag
Zeit: 08.30 – 11.55 Uhr

Vorsitz

Kantonsratspräsident Hubert Schuler, Hünenberg
bzw. Kantonsratsvizepräsident Moritz Schmid, Walchwil

Protokoll

Beat Dittli

Traktanden

1. Genehmigung der Traktandenliste
2. Genehmigung der Protokolle der Sitzungen vom 26. Juni und vom 3. Juli 2014
3. Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben
4. Kommissionsbestellungen:
 - 4.1. Verlängerung des Einsatzes eines ausserordentlichen Ersatzmitglieds des Kantonsgerichts
5. Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrats: 2. Lesung
6. Kantonsratsbeschluss über das Strassenbauprogramm 2014–2022: 2. Lesung
7. Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für den Landerwerb und für die Realisierung von Neu- und Umbauten für die Kantonsschule Menzingen (KSM): 2. Lesung
8. Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für die Errichtung einer Asylunterkunft auf dem GS 1201 am Dorfring 30 in Allenwinden, Gemeinde Baar: 2. Lesung
9. Teilrevision des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRG)
10. Änderung des Gesetzes über die Gebühren für besondere Inanspruchnahmen von öffentlichen Gewässern (Gewässergebührentarif; BGS 731.2)
11. Aufsichtsbeschwerde von H.S. vom 10. März 2014 betreffend gezielte Kontrollen auf der A4, A4a und A 14
12. Aufsichtsbeschwerde von M.O.P. vom 27. Februar 2014 gegen die Ombudsperson der Ombudsstelle Kanton Zug

Geschäfte, die am 3. Juli 2014 nicht behandelt werden konnten:

13. Motion von Daniel Stadlin und Philip C. Brunner betreffend Folgekosten bei Gesetzen und Kantonsratsbeschlüssen
14. Interpellation der CVP-Fraktion betreffend alternative Wahlverfahren und alternative Aufsichts- resp. Oberaufsichtsmöglichkeiten für Richterinnen, Richter und Gerichte
15. Interpellation von Esther Haas und Andreas Lustenberger betreffend gratis ÖV: Umbau Lorzentel Kantonsstrasse
16. Interpellation der SVP-Fraktion betreffend Abstimmungspropaganda der staatlich finanzierten Frauenzentrale Zug für die Abtreibungsfinanzierung

17. Interpellation von Monika Barmet und Frowin Betschart betreffend «Sicherheitspauschale für den Kanton Zug für die Asylunterkunft Gubel Menzingen»
18. Interpellation von Mario Reinschmidt und Monika Weber betreffend sichere Strassen um Steinhausen
19. Interpellation von Andreas Hausheer und Gabriela Ingold betreffend Festlegung des Ausgangsdeckungsgrads durch den Vorstand der Zuger Pensionkasse

Pendenzenliste:

20. Postulat von Franz Hürlimann betreffend Anwendung der Gesetze für Radfahrer und der Wald- und Flurbenützung durch Freizeit-Sportarten.
21. Interpellation der Alternativen Grünen Fraktion betreffend Einhaltung von Raumplanungsvorschriften insbesondere Bauen ohne Baubewilligung und zur Umsetzung der Baupolizei.
22. Interpellation von Manuel Brandenburg betreffend Abtreibungen in den Spitälern des Kantons Zug.
23. Interpellation von Martin Stuber, Philip C. Brunner und Florian Weber betreffend Status Realisierung POLYCOM im Kanton Zug.
24. Interpellation von Daniel Stadlin betreffend Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten der Zuger Polizei.

1146 Namensaufruf

Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit von 74 Ratsmitgliedern.

Abwesend sind: Adrian Andermatt und Gloria Isler, beide Baar; Markus Jans und Thomas Rickenbacher, beide Cham; Leonie Winter, Hünenberg; Matthias Werder, Risch.

1147 Mitteilungen

Der Gesundheitsdirektor ist heute abwesend. Er nimmt in Bern an der Vorstandssitzung der Gesundheitsdirektorenkonferenz teil.

Wie schon bei der ersten Lesung der Geschäftsordnung des Kantonsrats hat der Vorsitzende den Regierungsrat mit Ausnahme des Landammanns von der Teilnahme an der Debatte zu Traktandum 5 dispensiert. Die Regierungsmitglieder sind auf Abruf bereit und werden für das Traktandum 6 im Kantonsratssaal eintreffen.

Die Kantonsratsmitglieder sind eingeladen zur 4. Nationalen Föderalismuskonferenz, die am 27./28. November 2014 in Solothurn stattfindet. Einzelheiten finden sich unter www.foederalismus14.ch.

Im Auftrag von Kantonsrat Thomas Rickenbacher darf der Vorsitzende auch heuer ein «Parlamentarierznüni» ankündigen, das von den Zuger Bäuerinnen und Bauern offeriert und serviert wird. Der Vorsitzende dankt den Landwirtinnen und Landwirten, dass diese freundliche Geste bereits zur festen Tradition geworden ist.

Der FC Kantonsrat war am letzten Wochenende erfolgreich in La-Chaux-de-Fonds. Besonders zu erwähnen ist der 2:1-Sieg gegen die sonst erfolgsverwöhnte Fussballmannschaft des Gran Consiglio des Kantons Tessin. Der Vorsitzende gratuliert den Spielern des FC Kantonsrat und dankt den Organisatoren Zari Dzaferi und Anna Bieri. *(Der Rat applaudiert.)*

TRAKTANDUM 1

1148 **Genehmigung der Traktandenliste**

→ Die Traktandenliste wird ohne Änderungen genehmigt.

TRAKTANDUM 2

1149 **Genehmigung der Protokolle der Sitzungen vom 26. Juni und vom 3. Juli 2014**

→ Die Protokolle der Sitzungen vom 26. Juni und 3. Juli 2014 werden ohne Änderungen genehmigt.

TRAKTANDUM 3

Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben

(folgt zu Beginn der Nachmittagssitzung)

TRAKTANDUM 4

Kommissionsbestellungen:

1150 **Traktandum 4.1: Verlängerung des Einsatzes eines ausserordentlichen Ersatzmitglieds des Kantonsgerichts**

Es liegt vor: Bericht und Antrag des Obergerichts (2419.1 - 14732).

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass die Fraktionsleiterkonferenz den Bericht und Antrag des Obergerichts direkt an die Justizprüfungskommission überwiesen hat.

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

Wechsel des Vorsitzes

Für Traktandum 5, die zweite Lesung der Totalrevision der Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO KR), übernimmt wie schon bei der ersten Lesung Kantonsratsvizepräsident Moritz Schmid den Vorsitz. Kantonsratspräsident Hubert Schuler als Vertreter des Antrag stellenden Kantonsratsbüros nimmt Platz auf dem Stuhl des Vizepräsidenten. Kommissionspräsidentin Silvia Thalman sitzt in der vordersten Reihe ihrer Fraktion. Neben den Stimmzählern hat Alt-Landschreiber Tino Jorio an einem separaten Pult Platz genommen. Er ist der Redaktor der Vorlage und verfolgt die Beratung dieses Geschäfts. Bei Bedarf wird ihm der Vorsitzende ausnahmsweise das Wort erteilen.

TRAKTANDUM 5

1151

Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrats: 2. Lesung

Es liegen vor: Ergebnis 1. Lesung (2251.7 - 14675); Anträge von Karin Andenmatten-Helbling (2251.8 - 14676), der vorberatenden Kommission (2251.9/10 - 14692/93), des Büros des Kantonsrats (2251.11 - 14710), von Barbara Gysel (2251.12 - 14718) und der SVP-Fraktion (2251.13 - 14741).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass auf die zweite Lesung verschiedene Anträge eingegangen sind:

- Antrag von Kantonsrätin Karin Andenmatten-Helbling und allen Kantonsrätinnen;
- Antrag der vorberatenden Kommission;
- Antrag des Büros des Kantonsrats;
- Antrag von Kantonsrätin Barbara Gysel;
- Antrag der SVP-Fraktion.

Die Anträge sind zusammengefasst in der Vorlage 2251.10 - 14693 (Synopsis); zusätzlich wurde dem Rat heute eine Synopsis zu § 15 GO KR ausgeteilt. Der Vorsitzende hält fest, dass sich das Büro des Kantonsrats allen Anträgen der vorberatenden Kommission vom 19. Mai 2014 anschliesst.

DETAILBERATUNG (2. Lesung)

§ 2 Abs. 1

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag der vorberatenden Kommission.

§ 4 Abs. 3 (neu)

Der **Vorsitzende** hält fest, dass das Büro einen neuen Abs. 3 beantragt. Die vorberatende Kommission schliesst sich diesem Antrag an.

Kommissionspräsidentin **Silvia Thalmann**: Die vorberatende Kommission hat sich eingehend über die Funktionsweise der elektronischen Abstimmungsanlage informieren lassen. Sie hat zur Kenntnis genommen, dass sich die wesentlichen Aufgaben der Stimmzählenden verlagern. Das Zählen der Stimmen übernimmt die Abstimmungsanlage. Trotzdem wird die Bedeutung der Stimmzählenden wesentlich verstärkt. Sie sollen gemäss § 10 Abs. 1 Satz 2 für die Bedienung der elektronischen Abstimmungsanlage im Rahmen des Reglements zuständig sein. Eine besonders wichtige Aufgabe: Damit sich das Ergebnis der Abstimmung eindeutig dem gestellten Antrag zuordnen lässt, erhält sie eine Überschrift. Die Stimmzählenden werden sicherstellen, dass diese Überschriften korrekt sind.

Zum Vorgehen: Für alle Abstimmungen, die bereits vor der Kantonsratssitzung bekannt sind, wird die Kanzlei die Überschriften erfassen. Die Stimmzählenden prüfen diese vor der Sitzung. Anpassungen und Ergänzungen, die während der kantonsrätlichen Sitzung anfallen, werden durch die Stimmzählenden vorgenommen. Dazu wird ihnen ein Computer mit direktem Zugriff zur Anlage zur Verfügung stehen. Das heisst demnach, dass die Stimmzählenden vor einer Abstimmung oder einer öffentlichen Wahl die Überschrift prüfen oder erfassen werden. Nach der Abstimmung werden sie sprachliche und inhaltliche Ungenauigkeiten der provisorischen Überschrift eliminieren und die definitive Fassung des Reports erstellen.

Mit der Einführung der elektronischen Abstimmungsanlage werden die Aufgaben der Stimmzählenden anspruchsvoller. Deshalb ist es sinnvoll, die Wahl der Stimmzählenden und deren Stellvertretungen gleichzeitig vorzunehmen. So können sich die Stellvertretenden mit der Abstimmungsanlage und deren Bedienung vor einem allfälligen Einsatz vertraut machen. Die Kommission empfiehlt mit 9 zu 1 Stimmen, die Anträge des Büros, welche die Wahl der Stellvertretungen betreffen, gutzuheissen. Diese Regelungen finden sich in § 4 Abs. 3 sowie in § 10 Abs. 1. Die CVP-Fraktion schliesst sich bei § 4 Abs. 3 mit knappem Mehr dem Antrag des Büros an. Sie wird jedoch bei § 10 Abs. 1 einen Änderungsantrag stellen.

Eugen Meienberg muss seine Vorrednerin korrigieren: Im Namen einer Mehrheit der CVP-Fraktion stellt er den **Antrag**, den neuen Abs. 3 in § 4 nicht aufzunehmen. Wenn der Rat eine elektronische Abstimmungsanlage will, soll diese das jeweilige Abstimmungsresultat mit einer einfachen Abbildung und einem einfachen Report festhalten. Die Resultate sollen mit möglichst geringem Aufwand und zweckmässig der Öffentlichkeit und dem Kantonsrat zur Verfügung stehen. Wenn die Stimmzählenden und deren Stellvertreter aber extra geschult werden müssen und auch Letztere regelmässig zum Einsatz kommen sollen, um Praxis zu erhalten, tönt das nicht nach einer einfachen Lösung. So sollen die Stimmzählenden auch Titel und Texte von Anträgen und allenfalls Änderungsanträgen ins System eingeben und grundsätzlich für die elektronische Abstimmungsanlage verantwortlich sein. Die Abstimmungsanlage habe eine so zentrale Funktion, dass sie nur gewählten Volksvertretern anzuvertrauen sei. Für den Votanten aber hat zum Beispiel das Kantonsratsprotokoll eine weit grössere Bedeutung. Dessen Abfassung wird nicht einem vom Volk gewählten Protokollanten anvertraut, und dieser verfasst die Protokolle zur vollen Zufriedenheit des Rats – dies besser, so wagt der Votant zu behaupten, als es die allermeisten im Saal könnten. Dafür dankt der Votant dem Protokollführer.

Aus Sicht einer Mehrheit der CVP-Fraktion ist die Abstimmungsanlage einfach auszugestalten. Die Eingabe der Daten ist eindeutig eine Aufgabe der Verwaltung. Daher kann auf die Wahl von stellvertretenden Stimmzählern verzichtet werden. Und eine Nebenfrage: Kann sich ein Stimmzähler auch in einer Bürositzung vertreten lassen oder nur in den Sitzungen des Kantonsrats? Diese Frage wäre bei einer Annahme allenfalls noch zu klären.

In der heutigen Debatte über die GO KR hat der Rat einige nicht ganz einfache Abstimmungen vor sich. Es ist zu vermuten, dass Zusatzanträge und Unteranträge gestellt werden, welche der Rat jetzt noch nicht kennt, und es wird Varianten- und eventuell Dreifachabstimmungen geben. Man stelle sich nun die zwei Stimmzählenden bei der Eingabe der Anträge und Bedienung der Anlage vor. Zusätzlich sollen sie auch noch den Beratungen folgen und daran teilnehmen, das ist nämlich ihr Grundauftrag als gewählte Kantonsräte. Man hat den Eindruck, dass die vorberatende Kommission und das Büro hier über das Ziel hinausschiessen. Eine Mehrheit der CVP-Fraktion lehnt daher den neuen Abs.3 ab. Es wird damit ein Zeichen gesetzt, dass bei der Ausgestaltung der neuen Abstimmungsanlage nicht übertrieben werden soll und diese Anlage einfach zu halten sei.

Zum Schluss noch eine persönliche Bemerkung: Man muss aufpassen, dass heute in der zweiten Lesung nicht zu viele Stolpersteine in die neue GO KR gelegt werden. Es ist Zeit für eine neue Geschäftsordnung. Es soll und darf nicht wie bei der versuchten grossen Parlamentsreform vor gut zehn Jahren passieren, dass am Schluss das gesamte Gesetz wegen der Ablehnung von Einzelthemen scheitert. Die Ausgestaltung der Abstimmungsanlage und später zur Debatte stehende Anpassungen in § 15 und § 20 haben das Potenzial dazu. Der Votant möchte nicht

als eines der wenigen Kantonsratsmitglieder in die Geschichte eingehen, welches zweimal das Scheitern einer Revision der GO KR miterlebt hat.

Kantonsratspräsident **Hubert Schuler** teilt mit, dass natürlich auch im Büro des Kantonsrats über diese Fragen diskutiert wurde. Klar ist, dass die stellvertretenden Stimmzählenden nicht Mitglieder des Büros sind. Der Vergleich mit dem Protokoll – auch der Kantonsratspräsident dankt für die dafür geleistete Arbeit – hinkt etwas, weil das Protokoll in der nächsten oder übernächsten Sitzung jeweils genehmigt wird. Es kann nicht sein, dass bei Abstimmungen etwas erfasst wird, das in der nächsten Sitzung dann geändert werden muss. Deshalb ist es für das Büro wichtig, dass gewählte Volksvertreterinnen und -vertreter die Texte, vor allem den Titel und die zur Abstimmung kommende Frage, erfassen sollen. Der Kantonsratspräsident bittet den Rat deshalb, den Antrag des Büros zu unterstützen.

→ Der Rat genehmigt mit 62 zu 8 Stimmen den Antrag des Büros.

§ 10 Abs. 1

§ 10 Abs. 4

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Büros.

§ 15 Abs.1 Ziff. 3 (neu)

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die SVP-Fraktion eine neue Ziff. 3 mit folgendem Wortlaut beantragt: «Register derjenigen Kantonsräte, die Spesen oder Entschädigungen von einer Institution beziehen, die mit dem Kanton eine Leistungs- oder Subventionsvereinbarung hat, unter Aufführung der Institution und der jährlichen Bezüge.» Die vorberatende Kommission lehnt diesem Antrag ab. Auch das Büro schliesst sich diesem Antrag nicht an und stellt einen eigenen Antrag.

Manuel Brandenburg: Beim Antrag der SVP-Fraktion geht es darum, dass sichtbar werden soll, wenn jemand im Kantonsrat sitzt und gleichzeitig Spesen oder eine Entschädigung von Institutionen bezieht, die eine Leistungs- oder Subventionsvereinbarung mit dem Kanton haben. Es geht darum, Transparenz zu schaffen in der Frage der Vermischung von Exekutive und Legislative. Ein Parlamentarier, der von einer entsprechenden Institution Geld erhält – vielleicht sogar recht viel Geld –, hat Interessen, die sachfremd sein können, wenn im Parlament ein Geschäft beraten wird, das möglicherweise zu Zahlungen an die betreffende Institution führt. Dazu kommt, dass die Regierung normalerweise eine recht grosse Nachfragemacht hat und faktisch bestimmt, wer zu welchen Konditionen Geld erhält. Es gibt hier also eine gewisse Vermischung des Parlamentariers mit der Regierung, wenn er Geld erhält.

Die SVP will aber keine umfassende Transparenz, wie es der Antrag von Stefan Gisler verlangt. Sie ist klar der Meinung, dass es hier, im kantonalen Parlament, nur um kantonsnahe Institutionen gehen kann. Es geht nicht an, dass jedes Mitglied des Kantonsrats über seine Steuererklärung Rechenschaft ablegen muss. Das würde definitiv zu weit führen, denn das ist Privatrecht und hat mit dem Kanton nichts zu tun.

Sollte die SVP mit ihrem Antrag scheitern – die Wahrscheinlichkeit dafür ist hoch –, würde sie den Antrag des Büros unterstützen.

Kommissionspräsidentin **Silvia Thalmann**: Die vorberatende Kommission empfiehlt mit 10 zu 2 Stimmen, den Antrag der SVP-Fraktion abzulehnen. In ihrer Beratung hat sie sich darüber informiert, wann und mit welchem Ergebnis ähnliche Anliegen im Rat diskutiert wurden. So wurde das Thema im Rahmen der Parlamentsreform 2001 aufgegriffen; die Einführung eines Registers wurde damals knapp abgelehnt. 2004 nahm der Regierungsrat das Anliegen erneut auf und beantragte dem Rat das Führen eines Registers. Der Kantonsrat entschied sich mit 41 zu 27 Stimmen erneut gegen die Einführung eines solchen Registers. Und anlässlich der ersten Lesung der GO KR gab es einen Antrag der SP-Fraktion, die Einführung eines Registers zu prüfen, was der Rat aber ablehnte.

Die heutige Regelung ist wie folgt: In der Beratung sowohl in einer Kommission als auch im Rat ist ein Ratsmitglied verpflichtet, jedes Mal, wenn es sich zu einer Thematik äussert, bei dem eine Interessenbindung besteht, diese offenzulegen. Diese Lösung ist einfach, verursacht weder bürokratischen Aufwand noch Kosten und deckt jede erdenkliche Variante einer Interessenbindung ab. Die Regelung lautet im Wortlaut: «Die Ratsmitglieder geben zu Beginn ihres Votums ihre Interessenbindungen bekannt, wenn sie sich zu Geschäften äussern, die ihre Interessen oder jene von Dritten, zu denen sie eine wesentliche persönliche oder rechtliche Beziehung haben, unmittelbar berühren.» Gerade der letzte Punkt, nämlich das Abdecken *jeglicher* Interessenbindungen, ist beim Antrag der SVP zu bemängeln. Dieser reglementiert nur einen kleinen Teilbereich: Bei weitem nicht alle Interessenbindungen müssen im Register aufgeführt werden. Dafür sieht der Antrag der SVP-Fraktion vor, dass neben den Interessenbindungen die Einkünfte aus verwaltungsnahen Tätigkeiten aufgeführt werden. Dies lehnen die Kommissionsmitglieder ab. Sie sehen keinen Anlass, von der bisherigen einfachen, pragmatischen und bewährten Form der Offenlegung der Interessenbindung abzurücken oder einen Gegenvorschlag zu unterbreiten.

Stefan Gisler stellt den **Antrag**, bei der Offenlegung der Interessen faktisch die Lösung des Bundes anzuwenden. Die Ziff. 3 der Bundeslösung – die Offenlegung der Interessenbindungen während der Debatte selbst – hat der Votant nicht in seinen Antrag integriert; man findet die entsprechende Bestimmung – wie von der Kommissionspräsidentin ausgeführt – in § 63 der GO KR, und dort soll sie auch bleiben. Interessen, welche die Politik, die Voten und das Abstimmungsverhalten beeinflussen könnten, sollen gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern offengelegt werden. § 63 legt aber nur fest, dass Kantonsrätinnen und -räte, welche ein Votum halten, ihre Interessen offenlegen müssen, sagt aber nichts zu denjenigen Ratsmitgliedern, welche nur abstimmen. Auch das Abstimmungsverhalten kann durch Interessenbindungen beeinflusst sein, und das soll offengelegt werden.

Wieso dieser Antrag auf volle Transparenz gegenüber den Wählerinnen und Wählern? Die SVP hat mit ihrem Antrag auf Offenlegung der Interessenbindungen von Kantonsratsmitgliedern zu Institutionen, welche eine Leistungs- oder Subventionsvereinbarung mit dem Kanton haben, ein wichtiges Thema in die zweite Lesung eingebracht. Leider bleibt der SVP-Antrag aber auf einem Viertel des Wegs stehen und fokussiert nur auf Tätigkeiten bei Vertrags- und Subventionsnehmern des Kantons. Das Büro hat darum eine verbesserte Lösung erarbeitet, die jedoch auch auf halben Weg stehen bleibt, werden doch die privaten beruflichen Tätigkeiten und Interessenvertretungen nicht offengelegt. Das aber wäre wichtig, denn auch eine private Firma, etwa eine Anwaltskanzlei, kann – ohne Leistungs- oder Subventionsvereinbarung – vom Kanton Aufträge erhalten, was zu einer entsprechenden Interessenlage führt. Darum schlägt der Votant im Wesentlichen die aktuelle Bundeslösung vor, wie sie im Parlament in Bern gehandhabt wird.

Eine Offenlegung *aller* Interessen und Tätigkeit dient der Transparenz gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern. Der vorliegende Antrag erlaubt keineswegs – wie von Manuel Brandenburg fälschlicherweise behauptet –, dass man in die Steuerdokumente von Parlamentsmitgliedern Einblick nehmen könnte, dies im Gegensatz zum SVP-Antrag, der ja die Offenlegung von Einkünften verlangt. Wie das Büro schlägt auch der Votant ein nacktes Register der Interessenbindungen vor, ohne dass irgendwelche finanzielle Bezüge offengelegt werden müssen.

Kantonsratspräsident **Hubert Schuler**: Das Büro hat auch diese Frage intensiv diskutiert und das Anliegen der SVP grundsätzlich als berechtigt beurteilt. Der konkrete Vorschlag der SVP ist für das Büro aber zu einseitig, und vor allem die Offenlegung der Entschädigungen wurde von der Mehrheit des Büros klar abgelehnt. Das Büro formulierte deshalb einen eigenen Antrag, in der auch die Frage geklärt wird, ob die Regelung nur entgeltliche oder auch unentgeltliche Tätigkeiten betrifft. Die vorliegende Formulierung macht nach Ansicht des Büros deutlich, dass beide Möglichkeiten gemeint sind: Entgeltliche und unentgeltliche Tätigkeiten in einer Organisation, die vom Kanton Gelder erhält. Der Vorschlag des Büros regelt auch die Mitwirkung der Ratsmitglieder beim Erstellen und der jährlichen bzw. laufenden Aktualisierung des Registers. Gemeint ist, dass Ratsmitglieder, welche eine neue Tätigkeit aufnehmen, dies der Staatskanzlei mitteilen, welche das Register ergänzt. Der administrative Aufwand ist also klein. Selbstverständlich ist das Büro auch der Meinung, dass § 63 weiterhin Geltung haben soll. So gibt es zwei Möglichkeiten: einerseits mit dem Register, andererseits mit der Deklaration der Interessen vor jedem Votum.

Die Bundesregelung geht der Mehrheit des Büros zu weit. Der Kantonsratspräsident bittet deshalb, den Antrag des Büros zu unterstützen.

Eusebius Spescha: Die SP-Fraktion ist klar der Meinung, dass Transparenz angesagt ist. Sie hat deshalb in der ersten Lesung beantragt, dass das Büro einen entsprechenden Vorschlag ausarbeitet. Dieser Antrag wurde relativ knapp abgelehnt, dank des SVP-Antrags hat der Rat nun aber die Möglichkeit, die Frage doch noch zu diskutieren. Der Antrag der SVP ist allerdings völlig unausgegoren und ungenügend. Es macht wenig Sinn, in einem sehr engen Bereich, der überdies bezüglich Interessenbindungen wohl nicht sehr bedeutend ist, Transparenz herzustellen. Wenn Transparenz, dann richtig. Der Vorschlag des Büros geht in die richtige Richtung und wird von der SP-Fraktion unterstützt. Die Sympathie der SP gilt allerdings der weitergehenden Lösung des Bundes, wie sie Stefan Gisler vorschlägt. Die SP-Fraktion ist allerdings unsicher, ob die vorgeschlagene Formulierung der kantonalen Situation genügend Rechnung trägt. Es ist beispielsweise nicht ganz klar, wieso in Bst. c nur die schweizerischen und ausländischen, nicht aber die kantonalen Körperschaften erwähnt sind. Der Vorschlag konnte in der kurzen Zeit nicht genügend diskutiert werden, und es wäre besser gewesen, wenn der Rat ein wirklich gut durchdachtes Konzept vorgelegt bekommen hätte, wie von der SP ursprünglich beantragt.

Monika Barmet legt ihre Interessensbindung offen: Sie ist Mitglied des Vorstands der Zuwebe, eines Vereins, der mit dem Kanton eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat. Sie hat dies immer offengelegt, wie es in § 63 GO KR geregelt ist. Eine Mehrheit der CVP-Fraktion unterstützt die Anträge der SVP-Fraktion, des Büros und auch von Stefan Gisler nicht. Sie ist der Meinung, dass es im Moment kein zusätzliches Register braucht, in dem explizit nur die aufgeführten Tätigkeiten erfasst werden, und sieht somit in diesem Bereich kein Handlungsbedarf. Störend

ist insbesondere, dass die Anträge – insbesondere jener der SVP-Fraktion – auf Tätigkeiten hinzielen, die u. a. mit oft grossem ehrenamtlichem oder freiwilligem gesellschaftspolitischem Engagement in Zusammenhang stehen. Sollte bei der Offenlegung der Interessensbindungen tatsächlich ein Regelungsbedarf bestehen, dann ist die zweite Lesung der GO ungeeignet, um diese Frage ohne Diskussion in der vorberatenden Kommission einzuführen. Wenn eine Offenlegungspflicht gefordert wird, müsste sie umfassender sein als der Antrag des Büros; die Regelung gemäss Parlamentsgesetz der Bundesversammlung wäre eine Lösung. Es geht nicht an, dass nur einige wenige Tätigkeiten offengelegt werden müssen. Eine umfassende Offenlegung im Kanton Zug war aber kein prioritäres Anliegen bei der Beratung der GO. Die Votantin empfiehlt deshalb auch im Namen der Mehrheit der CVP-Fraktion, die Anträge der SVP-Fraktion, des Büros und von Stefan Gisler abzulehnen. Es braucht kein zusätzliches Register, in § 63 ist die Offenlegung der Interessenbindungen geregelt.

Franz Peter Iten hat zum Antrag von Stefan Gisler verschiedene Fragen: Was bedeutet in Bst. c der Begriff «Anstalten»? Oder in Bst. e die Wendung «schweizerische Interessengruppen»? Müsste beispielsweise der Votant, wenn im Kantonsrat über eine Sportanlage beraten wird, angeben, dass er im «Club Freunde der Faustball-Nationalmannschaften» die Finanzen führt? Zu den in Bst. a genannten «beruflichen Tätigkeiten» ist zu bemerken, dass diese schon jetzt im Verzeichnis der Kantonsrätinnen und -räte nachzulesen sind. Und ist hier der gelernte Beruf oder die aktuelle berufliche Tätigkeit gemeint? Grundsätzlich ist der Votant gegen jegliche Register. Wichtig ist, dass man dem § 63 wirklich nachlebt und bei jedem Votum seine Interessenbindung bekannt gibt. Im Grundsatz unterstützt der Votant hier aber den Antrag des Büros.

Für **Stefan Gisler** liegt das Gute an seiner Lösung darin, dass es dafür – im Unterschied zu den anderen Anträgen – eine seit Jahren gelebte Praxis gibt und die erwähnten Begriffe klar definiert sind. Dem Landschreiber bzw. dem Rat würde also bei entsprechenden Fragen bereits eine Art Nachschlagewerk zur Verfügung stehen. Die Lösung des Votanten ist also ausgereift und praxiserprobt, während sich bei den anderen Vorschlägen viele Fragen ergeben würden.

Mit «berufliche Tätigkeiten» bei Bst. a ist die aktuelle Berufstätigkeit gemeint: Arbeitgeber, Position etc. Der Votant beispielsweise arbeitet in der Entwicklungszusammenarbeit, beim Hilfswerk der evangelischen Kirchen, in der Funktion als *Knowledge Manager*. Bei «Anstalten» in Bst. c geht es beispielsweise um die Suva, bei Bst. e um bezahlte Mandate.

Kommissionspräsidentin **Silvia Thalmann** teilt mit, dass die vorberatende Kommission weder den Antrag des Büros noch denjenigen von Stefan Gisler beraten hat. Wie bereits erwähnt, bewährt sich in den Augen der Kommission die heutige Lösung. Deshalb wurde auch nie über eine Alternative diskutiert.

Die Votantin möchte aber noch einen anderen Aspekt einbringen. Alle wissen, dass die vorberatende Kommission sich sehr intensiv mit der Revision der GO KR auseinandergesetzt und jede Regelung auf Herz und Nieren geprüft hat. Zu keiner Zeit aber war die vorliegende Frage ein Thema. Weder während den Beratungen zur ersten Lesung noch bei der Behandlung des Antrags der SVP-Fraktion hat die Kommission die Offenlegung von Interessenbindungen mittels eines Registers beantragt. Daraus lässt sich indirekt schliessen, dass die Kommission der Einführung eines zusätzlichen Registers kritisch gegenübersteht. Die Kommissionspräsidentin hat darauf verzichtet, diese Woche kurzfristig eine weitere Kommissionssitzung

anzuberaumen, um dieser Frage nachzugehen. Persönlich ist sie der Meinung, dass man über die Frage, ob ein Register geführt und welche Aspekte darin abgebildet werden sollen, nicht unter Zeitdruck entscheiden sollte. Es gibt – wie von verschiedenen Votanten gehört – noch viele offene Fragen, über die nicht hier im Rat, sondern in einer vorberatenden Kommission diskutiert werden müsste, auch unter Beizug von Spezialisten. Die Votantin empfiehlt deshalb, die Antragsteller auf den Motionsweg zu verweisen. So kann der Rat die Beratung der GO KR heute abschliessen und die Diskussion über die allfällige Einführung eines Registers ruhig und überlegt angehen.

Andreas Hürlimann hält fest, dass es im Grundsatz nur darum geht, ob man für oder gegen umfassende Transparenz ist. Er bittet die Ratsmitglieder, dementsprechend abzustimmen.

Manuel Brandenburg widerspricht. Es geht nicht um die Frage von Transparenz, sondern um die Frage, welche Parlamentsmitglieder Tätigkeiten ausüben, welche mit Geld, das vornehmlich von der Regierung kommt, entlohnt werden.

Nach Rückfragen bei der Kommissionspräsidentin Silvia Thalmann und bei Manuel Brandenburg legt der **Vorsitzende** fest, dass vorerst in einer Dreifachabstimmung über folgende Anträge abgestimmt wird:

- Antrag der SVP-Fraktion;
- Antrag des Büros;
- Antrag von Stefan Gisler.

Der Vorsitzende hält fest, dass jedes Ratsmitglied *eine* Stimme hat.

Die folgende Abstimmung ergibt die folgenden Resultate:

- Antrag der SVP-Fraktion: 2 Stimmen
- Antrag des Büros: 35 Stimmen
- Antrag von Stefan Gisler: 32 Stimmen

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Antrag des Büros das absolute Mehr der Stim-menden erreicht hat und nun dem Ergebnis der ersten Lesung (kein Abs. 3) gegen-übergestellt wird.

- Der Rat lehnt den Antrag des Büros mit 37 zu 34 Stimmen ab. Es bleibt damit beim Ergebnis der ersten Lesung (Verzicht auf einen neuen Abs. 3)

§ 16 Abs. 2

§ 18 Abs. 3 Ziff. 1, 3 und 4

§ 18 Abs. 5

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag der vorberatenden Kom-mission.

§ 18 Abs. 8

Kommissionspräsidentin **Silvia Thalmann** erinnert daran, dass der Rat der vorbe- ratenden Kommission zwei Abklärungsaufträge erteilte, von denen der erste die

Paragrafen 18, 19 und 23 betrifft. Die Kommission hatte die Frage zu prüfen, ob eine detaillierte Aufführung von justiznahen Stellen in einem dieser Paragrafen notwendig sei. Zu den justiznahen Stellen gehören beispielsweise die Schlichtungsbehörden, die Staatsanwaltschaft oder die Betreibungsämter. Die Kommission schlägt vor, eine Aufzählung zu vermeiden und wo nötig eine Umschreibung zu verwenden. Die Votantin wird im Detail darauf zu sprechen kommen.

In § 18 sind die Aufgaben der Stawiko aufgeführt. Diese übt bei allen Gerichten eine partielle Oberaufsicht aus: jene über die Finanzen. Diese Oberaufsicht kann sie auch bei den gerichtsnahen Stellen ausüben, da diese finanziell jeweils einem Gericht oder einer Direktion zugeordnet sind. Einer umfassenden Prüfung der Finanzen durch die Stawiko steht demnach auch ohne detaillierte Aufzählung der gerichtsnahen Stellen nichts im Wege. Es ist vorgesehen, dass die Stawiko alle Gerichte, die Datenschutzstelle und die Ombudsstelle visitiert. Die Visitation der justiznahen Stellen ist für die finanzielle Oberaufsichtstätigkeit der Stawiko nicht nötig. Möchte die Stawiko bei einer dieser Stellen vertiefte Abklärungen vornehmen, stehen ihr die Instrumente gemäss Paragrafen 28 bis 30 zur Verfügung. So kann die Stawiko jederzeit Einsicht in sämtliche Unterlagen nehmen und die Verantwortlichen zu einer Anhörung an ihre Sitzungen einladen. Damit hat die Stawiko genügend Möglichkeiten, um ihrer Oberaufsichtstätigkeit nachzukommen. Die Kommission beantragt, diese Möglichkeiten neu ausdrücklich in die GO KR aufzunehmen. In Bezug auf die Abklärungen zu besonderen Vorkommnissen beantragt die Kommission eine Vereinfachung: Der letzte Teilsatz in § 18 Abs. 8 kann gestrichen werden. Relevant ist, bei welchen Organisationseinheiten die Stawiko Abklärungen zu besonderen Vorkommnissen vorzunehmen hat. Es erübrigt sich, jene Stellen aufzuführen, die nicht in den Verantwortungsbereich der Stawiko fallen.

- Der Rat nimmt das Votum der Kommissionspräsidentin zur Kenntnis und genehmigt stillschweigend den Antrag der vorberatenden Kommission.

§ 19 Abs. 1

Kommissionspräsidentin **Silvia Thalmann** erinnert an den zweiten Abklärungsauftrag der Kommission, er betraf die Grösse der Justizprüfungskommission. Wie man dem Kommissionsbericht entnehmen kann, wurden drei Varianten thematisiert. Es obsiegte die Variante der ersten Lesung, weshalb jetzt kein neuer Antrag vorliegt. Bei dieser Variante umfasst die engere JPK sieben und die erweiterte JPK fünfzehn Mitglieder. Die erweiterte JPK kommen drei Aufgaben zu, nämlich:

- die Visitationen im Rahmen der Oberaufsicht (§ 19 Abs. 4);
- die Behandlung der Gesetzgebung im Bereich der Justiz (§ 19 Abs. 5);
- Abklärungen zu besonderen Vorkommnissen bei den in Abs. 2 aufgeführten Stellen (§ 19 Abs. 6)

Da insbesondere die Oberaufsicht und die damit zusammenhängenden Visitationen, bei der die erweiterte JPK zum Einsatz kommt, ausgebaut werden, ist die Grösse des Gremiums – fünfzehn Mitglieder – unverändert zu belassen. In diesem Sinne empfiehlt die vorberatende Kommission mit 8 zu 3 Stimmen bei 1 Enthaltung, die Variante der ersten Lesung beizubehalten.

- Der Rat nimmt die Ausführungen der Kommissionspräsidentin zur Kenntnis.

§ 19 Abs. 2

Kommissionspräsidentin **Silvia Thalmann**: Die folgenden Erläuterungen stehen in Zusammenhang mit dem ersten Abklärungsauftrag an die vorberatende Kommission. Die Kommission erachtet es als zentral, dass alle justiznahen Stellen der Oberaufsicht der JPK gemäss § 19 Abs. 2 unterstehen. Damit diese jedoch nicht einzeln aufgezählt werden müssen, schlägt sie eine umfassende Umschreibung vor, nämlich «alle anderen Stellen, die der Aufsicht des Obergerichts oder des Verwaltungsgerichts unterstehen». Wie im Bericht ausgeführt, deckt diese Formulierung alle Stellen ab, bis auf einen Spezialfall, nämlich den Strafvollzug. Dieser ist unterteilt in den Erwachsenenstrafvollzug, welcher der Aufsicht des Regierungsrats unterstellt ist, und den Jugendstrafvollzug, der durch das Obergericht beaufsichtigt wird. In Bezug auf den Strafvollzug vertritt die Kommission klar die Meinung, dass die Oberaufsicht für beide Bereiche wie bisher durch die JPK wahrgenommen wird. Dies erklärt denn auch, dass sie dem Rat beliebt machen, in § 19 Abs. 2 die Aufzählung zu ergänzen mit «den Strafvollzug». Mit der Aufnahme dieses Einschubs erübrigt sich die Regelung in § 19 Abs. 3 Ziff. 3.

Durch die beiden Ergänzungen in Abs. 2 erhält die JPK den Auftrag, im Rahmen ihrer Oberaufsichtstätigkeit nicht nur alle Gerichte, sondern auch die justiznahen Stellen in einem selbst gewählten Rhythmus zu visitieren. Dies ist so, weil in § 19 Abs. 4 die Visitationspflicht geregelt und ein Bezug zu Abs. 2 hergestellt wird. Die vorberatende Kommission vertritt damit klar die Meinung, dass die Oberaufsicht der JPK gestärkt und ausgeweitet werden soll.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag der vorberatenden Kommission.

§ 19 Abs. 3 Ziff. 3**§ 19 Abs. 4****§ 19 Abs. 6**

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag der vorberatenden Kommission.

§ 20 Abs. 2 Ziff. 2

Esther Haas hält fest, dass § 20 Abs. 2 Ziff. 2 für die AGF in engem Zusammenhang mit dem Antrag von Karin Andenmatten und allen Kantonsrätinnen steht. Nach intensiver Diskussion kam die Mehrheit der AGF – die Votantin gehört nicht dazu – zum Schluss, dass die Ratsmitglieder heute nicht denselben Fehler machen dürfen, den ihre männlichen Vorfahren vor über hundert Jahren gemacht haben und den Thomas Wyss vor zwei Monaten wiederholt hat. Alle Erlasse sollen sich sowohl an Frauen und als auch Männer richten, müssen also zwingend in weiblicher und männlicher Form formuliert werden. Die Präsenz von Männern und Frauen in der Gesellschaft und die Gleichwertigkeit der Geschlechter werden so sichtbar. Die AGF stellt deshalb für Ziff. 2 den **Antrag** auf folgende Formulierung: «[Die Redaktionskommission] nimmt bei Teilrevisionen die Anpassungen zur sprachlichen Gleichstellung der Geschlechter im ganzen Erlasstext vor.» Die jetzige «kann»-Formulierung soll also zu einer «muss»-Formulierung werden.

Dem bewussten Umgang mit Sprache kommt eine wichtige Bedeutung zu, denn Sprache ist nicht nur Kommunikationsmittel, sondern widerspiegelt auch gesell-

schaftliche Gegebenheiten. So hat der Vorsitzende vor der vorherigen Dreifachabstimmung gesagt: «Jeder Kantonsrat hat eine Stimme.» Hätte er gesagt, «Jede Kantonsrätin hat eine Stimme», wären sich die männlichen Kantonsratsmitglieder wohl ausgeschlossen vorgekommen.

Sollte der Rat dem Antrag der AGF nicht zustimmen, wird diese ein Zeichen setzen und geschlossen für den neuen Abs. 6 stimmen.

Der **Vorsitzende** entschuldigt sich für seine Formulierung. Selbstverständlich sind die Kantonsrätinnen auch eingeschlossen.

Alois Gössi stellt einen Eventualantrag, der in Zusammenhang mit dem Antrag von Karin Andenmatten zu § 20 Abs. 2 Ziff. 6 steht. Dieser besagt, dass alle Erlasse in ausschliesslich weiblicher Form erfolgen müssen, dies bei künftigen Erlassen oder bei Totalrevisionen. Die jetzt zur Debatte stehende Ziff. 2 ist retrospektiv, bezieht sich also auf die Vergangenheit. Nach Ansicht des Votanten sollten die erwähnten Ziffern in Einklang stehen, weshalb er den folgende **Eventualantrag** stellt: Falls der Antrag von Karin Andenmatten angenommen wird, soll Ziff. 2 neu heissen: «[Die Redaktionskommission] kann bei Teilrevisionen die Anpassungen *in ausschliesslich weiblicher* Form im ganzen Erlasstext vornehmen.» So hätte man in künftigen und in teilrevidierten Erlassen die gleiche sprachliche Regelung.

Andreas Hausheer will, dass in allen Erlassen die männliche und weibliche Form gleichberechtigt da stehen. Er unterstützt deshalb den Antrag der AGF und wird nachher den Antrag von Karin Andenmatten ablehnen.

Thomas Lötscher: Seit einigen Jahren wird bei allen Erlassen konsequent die kombinierte weibliche und männliche Form verwendet, dies der Gleichstellung wegen. Der Antrag der Kantonsrätinnen stellt nun einen Schritt zurück und gegen die Gleichstellung dar. Der Votant wünscht sich deswegen nicht die Gleichstellungskommission zurück, trotzdem aber wäre interessant zu wissen, was die vor-malige Präsidentin dieser Kommission und Mitunterzeichnerin des vorliegenden Antrags dazu zu sagen hat.

Auch wenn sich der Antrag Andenmatten faktisch gegen die Gleichstellung der Geschlechter richtet, hat sich der Votant in seiner Fraktion dafür stark gemacht, und er tut es auch hier, dies aus folgenden Gründen: Französisch ist die Sprache der Liebe, Italienisch jene der Lebensfreude und der Musik. Deutsch aber mit einer unübertroffenen Präzision im Ausdruck und einem enormen Nuancenreichtum ist die Sprache der Dichter und Denker, die Sprache Goethes, Schillers und Hesses. Und diese gleichsam bildgewaltige und elegante Sprache wird seit Jahren in einem sinnlosen *Gender-Wahn* vergewaltigt und geschändet. Im an Verzweiflung grenzenden Versuch, sprachliche Gerechtigkeit zu schaffen, werden die Regeln gepflegter Sprache gebrochen, Grossbuchstaben mitten im Wort eingesetzt sowie mit komplizierten Doppelnennungen und Partizipialkonstruktionen die Sprache jeglicher Eleganz beraubt. Dabei wird auch vor Sinnentstellungen nicht zurückgeschreckt. So werden junge Menschen zwischen Schulabgang und Lehrabschluss zu «Lernenden». Alle Ratsmitglieder haben diese Zeit hinter sich, sind aber – so ist zu hoffen – wie der Votant immer noch Lernende und werden das immer bleiben.

Vor diesem Hintergrund nimmt der Votant zugunsten eines Gewinns an Lesbarkeit sowie sprachlicher Eleganz und Präzision gerne einen vermeintlichen Verlust an Gleichstellung in Kauf. Das ist aber nicht alles: Wenn Männer sich heute als *Gentlemen* verhalten, werden sie als veraltet belächelt, und wenn sie einer Dame die Wagentüre aufhalten, wird ihnen unterstellt, entweder die Frau oder das Auto

sei neu. Der Votant ruft seine Kollegen auf, *Gentlemen* zu sein, den Antrag der *Ladies* zu unterstützen und gleichzeitig etwas für die Sprachkultur zu tun. Das Selbstwertgefühl der Männer dürfte darunter nicht leiden.

In eigener Sache weist der Votant darauf hin, dass er heute eine geblümete Krawatte trägt, was so schnell nicht wieder geschieht. Er widmet diese Blumen allen Frauen, die sich in Räten oder in der Freiwilligenarbeit für den Kantons Zug und seine Menschen einsetzen, und dankt dafür.

→ Der Rat lehnt den Antrag der AGF mit 44 zu 22 Stimmen ab.

§ 20 Abs. 2 Ziff. 6 (neu)

Der **Vorsitzende** hält fest, dass Karin Andenmatten-Helbling und alle Kantonsrätinnen den Antrag auf eine neue Ziff. 6 stellen, die wie folgt lauten soll: «[Die Redaktionskommission] achtet darauf, dass alle Erlasse in ausschliesslich weiblicher Form erfolgen.» Die vorberatende Kommission schliesst sich diesem Antrag mit Stichentscheid der Kommissionspräsidentin an. Das Büro schliesst sich dem Antrag nicht an.

Karin Andenmatten-Helbling: Zu Beginn der Debatte über die Revision GO KR am 1. Mai erinnerte Philip C. Brunner daran, dass die Väter der Linken und die Sufragetten sich vermutlich im Grab umdrehen würden, wenn sich die Linken handzahn gäben. Er hat sie aufgefordert, ein bisschen rebellisch und radikal zu sein. Und genau das waren die Frauen an jenem Nachmittag, als sie ihren Vorstoss einreichten. Heute aber geben sie sich pragmatisch:

- Erstens ist die Lesbarkeit der Texte mit den Doppelformen erschwert. Das war ja auch der Grund, weshalb Thomas Wyss namens der SVP-Fraktion in der ersten Lesung den Antrag stellte, dass die Redaktionskommission bei Teilrevisionen die sprachliche Gleichstellung der Geschlechter künftig nicht im ganzen Gesetzestext vornehmen soll. Begründet wurde der Antrag damit, «dass die Erlasse lesbarer sind, wenn auf die Doppelformen verzichtet wird» – so gemäss Ratsprotokoll, aber – wie sich wohl alle erinnern – nicht ganz wortgetreu. Das sei aber keinesfalls eine Rüge an die Adresse des Protokollführers, im Gegenteil: Dieser hat die Herausforderung, das Gesagte politisch korrekt zu protokollieren, hervorragend gemeistert.
 - Zweitens wurde seit der Einführung der Zuger Verfassung im Jahr 1894 nur die männliche Form verwendet, und zwar nicht nur bis zur Einführung des Frauenstimmrechts im Jahr 1971, sondern bis der Regierungsrat im Jahr 1999 die sprachliche Gleichstellung in Gesetzestexten einführte. 105 Jahre nur männliche Formen!
 - Drittens sind offenbar viele Kantonsrätinnen und -räte der Meinung, dass es zugunsten der Lesbarkeit unbedingt wünschbar sei, auf die schwerfällige Doppelform zu verzichten. Ob man die männliche oder weibliche Form wähle, sei letztlich egal. Also: Von 1894 bis 1999 gab es nur die männliche Form. Da kann man doch mit gutem Gewissen heute für die Zukunft die weibliche Form festlegen.
- Und zu guter Letzt: Liebe SVP-Männer und -*Gentlemen*, stehen Sie doch auch hier im Rat zu Ihrer Begeisterung für weibliche Formen!

Eusebius Spescha ist etwas irritiert über die Diskussion. Thomas Lötscher hat die deutsche Sprache als Sprache der Dichter und Denker bezeichnet (wobei – in Klammern gesagt – andere Sprachen mindestens ebenso viele bedeutende Dichter und Denker hervorgebracht haben). Nimmt man diese Aussage ernst, schuldet man konsequenterweise der Sprache die nötige Präzision. Das bedeutet, dass man, wenn

alle Menschen gemeint sind, auch tatsächlich von allen Menschen sprechen soll, also von Männern und Frauen. Nur von Männern zu sprechen und die Frauen mitzumeinen bzw. von Frauen zu sprechen und die Männer mitzumeinen, ist sprachlich unpräzise und verletzt das Sprachgefühl. Dass Doppelformulierungen unbeholfen und schwerfällig sein sollen, kann der Votant nicht nachvollziehen. Er setzt sich seit vielen Jahren dafür ein, dass entweder die Doppelform oder ein zusammenfassender Begriff verwendet wird. Und dabei gibt es immer auch die Möglichkeit, unter verschiedenen Varianten auszuwählen: Wer «Lernende» nicht so toll findet, kann beispielsweise von «Lehrfrauen» und «Lehrmännern» sprechen. Der Votant setzt sich deshalb klar dafür ein, dass die bisherige Lösung beibehalten wird. In seiner Fraktion ist die Meinung allerdings deutlich anders: Die Mehrheit der SP-Fraktion ist der Ansicht, dass Thomas Wyss am 1. Mai seinen Antrag auf eine für die Frauen verletzende Art eingebracht hat, und wird den Antrag der Kantonsrätinnen unterstützen, auch im Sinne eine Protestkundgebung.

Kommissionspräsidentin **Silvia Thalmann** bestätigt, dass die vorberatende Kommission den Antrag von Karin Andenmatten und aller Kantonsrätinnen unterstützt und ihn zur Annahme empfiehlt. Der Entscheid der Kommission kam – wie bereits gehört – durch Stichentscheid der Präsidentin zustande, nachdem die sechs weiblichen Kommissionsmitglieder den Antrag gutgeheissen und die sechs männlichen Mitglieder ihn abgelehnt hatten.

Für die vorberatende Kommission war bis zur ersten Lesung unbestritten, dass die Anpassung zur sprachlichen Gleichstellung der Geschlechter sukzessive in allen Erlasstexten fortgeführt werden sollte. Der Auslöser für den Gesinnungswandel liegt im Votum von Thomas Wyss zu § 20 Abs. 2 begründet, das er anlässlich der ersten Lesung gehalten hat. Dabei war es nicht der Inhalt, der für Unwillen sorgte, sondern die Art und Weise seines Votums. In seiner Rede schwang unüberhörbar ein Mangel an Respekt gegenüber den Frauen mit. So argumentierte er sinngemäss, dass weibliche Formen unnötig seien – nicht alle, wie er süffisant präziserte, sondern eben nur die sprachlichen.

Die gesetzliche Gleichstellung ist sichergestellt, doch vor der tatsächlichen Gleichstellung sind wir noch meilenweit entfernt. Zur Unterstützung dieses wichtigen gesellschaftlichen Veränderungsprozesses und auch zur Stärkung des weiblichen Selbstbewusstseins ist es legitim, in den Erlasstexten gänzlich zur weiblichen Form zu wechseln.

Die CVP-Fraktion lehnt den Antrag der Kantonsrätinnen ab.

Manuel Brandenburg nimmt seinen Fraktionskollegen Thomas Wyss in Schutz. Dieser hat keineswegs verletzend gesprochen, sondern ganz einfach den Antrag gestellt, wieder ausschliesslich die männliche Form zu verwenden, wie das eigentlich ganz normal und – Irrtum vorbehalten – im Duden noch bis vor fünfzehn Jahren der Fall war. Im Übrigen wird im hebräischen Urtext der biblischen Genesis, bei der Erschaffung des Menschen, für die Frau das Wort «Männin» verwendet. Von daher wäre es näherliegend, nur die männliche Form zu gebrauchen.

Martin Stuber bedauert sehr, dass der Kantonsrat den von der AGF vorgeschlagenen Brückenbau abgelehnt hat. Den Antrag der Kantonsrätinnen findet der Votant – im Wissen darum, dass er sich in die Nesseln setzt – einen billigen PR-Gag. Bei der Gleichstellung ist gesamtgesellschaftlich seit Jahren ein *Rollback* zu beobachten. So hat der Kantonsrat beispielsweise das Gleichstellungsbüro abgeschafft, und die Frauenzentrale wird es in der heutigen Art vielleicht schon bald nicht mehr geben. Der Antrag der Kantonsrätinnen soll nun dieses *Rollback* überdecken.

Karin Andenmatten-Helbling wendet sich an ihren Vorredner und hält fest, dass man bekanntlich nicht von sich selbst auf andere schliessen soll. Der Antrag der Kantonsrätinnen ist keineswegs ein PR-Gag. Die Votantin erinnert daran, dass sie zu jenen paar Frauen gehörte, die bei der Abschaffung der Gleichstellungskommission einen Minderheitsbericht verfassten. Sie kämpft, seit sie sich erinnern kann, für die Rechte der Frau. Sie bittet ihren Vorredner deshalb, solche Unterstellungen zu unterlassen.

Für **Franz Peter Iten** ist in diesem Zusammenhang entscheidend, dass vor dem Gesetz alle gleich sind. Die heutige Diskussion ist für ihn alles andere als erfreulich. Massgebend ist für ihn, dass das, was im Erlass steht, für jeden nachvollziehbar und nachlebbar ist. Sehr wichtig ist auch, dass sich Männer und Frauen die notwendige gegenseitige Achtung und Wertschätzung entgegenbringen.

Für **Philip C. Brunner** hat es sein Vorredner auf den Punkt gebracht. Auf Englisch sagt man: *Blown out of proportion*. Der Votant hat noch erlebt, wie 1971 das Frauenstimmrecht eingeführt hat, und er hat das Gefühl, man falle hier um Jahrzehnte zurück in eine Diskussion, in der man meinen könnte, es gehe um die Frau oder den Mann, in der ausgeteilt wird und man sich verletzt fühlt. Es geht hier aber um die GO KR, also um einen Erlass, der die Arbeit des Kantonsrats regelt. Die Diskussion ist deshalb etwas deplatziert: Es geht nicht um Gleichheit von Mann und Frau, sondern um ein Papier des Kantonsrats. In diesem Sinn bittet der Votant, alles etwas herunterzufahren.

Kantonsratspräsident **Hubert Schuler** teilt mit, dass auch das Büro ausgiebig über das vorliegende Thema diskutiert hat. Das Ergebnis, den Antrag der Kantonsrätinnen nicht zu unterstützen, kam nicht deshalb zustande, weil man das Anliegen nicht versteht. Man war aber der Meinung, dass man bei der heute gültigen Regelung bleiben soll, dass also beide Geschlechter, Frauen und Männer, erwähnt werden sollen – dies im Wissen, dass diese Regelung vielleicht ab und zu mal zu etwas holperigen Texten führen kann.

Für **Vreni Wicky** zeigt genau die heutige Diskussion auf, wo die Frauen heute stehen. Sie dankt Thomas Lötscher für sein Votum und hält fest, dass es die SVP ist, welche diese Diskussion provoziert: «Erlasse sind lesbarer, wenn auf die Doppelform verzichtet wird.» Das kann die Votantin unterstützen – und aus demselben Grund unterstützt sie den Antrag von Karin Andenmatten.

105 Jahre sind genug! Die Ratsfrauen haben *in corpore* den vorliegenden Antrag unterschrieben und eingereicht. In der Bundesverfassung steht der Gleichstellungsartikel seit nunmehr 33 Jahren. Gleichberechtigung und Chancengleichheit seien nicht nur ein Frauenanliegen, meinte Bundesrätin Sommaruga anlässlich des 30-Jahre-Jubiläums des Gleichstellungsartikels im Jahr 2011, sondern müssten die Anliegen von Frauen *und* Männern sein. Die Gesellschaft hat in dieser Beziehung gemeinsam vieles erreicht, aber vieles ist noch zu tun. Der Kantonsrat verändert die Zuger Landschaft nicht, wenn er den Antrag Andenmatten unterstützt; er kann aber ein Zeichen setzen und zeigen, dass ihm nach 105 Jahren kein Zacken aus der Krone fällt, wenn Zug für die nächsten Jahre eine GO KR in weiblicher Form hat. Leider sind die Frauen auch im Kantonsrat in der Minderheit, und es scheint, dass sie einmal mehr nicht auf die männliche Solidarität zählen dürfen. Und wie man dem Votum des AGF-Vertreters entnehmen muss, haben die Alternativen aufgehört, für Chancengleichheit, Gleichberechtigung und Frauenanliegen – was sonst auf ihrer Agenda steht – zu kämpfen. Sind sie jetzt schon müde vom Wahlkampf?

Die Kantonsrätinnen haben ein starkes Zeichen gesetzt, indem sämtliche Kantonsrätinnen den vorliegenden Antrag unterschrieben haben. Wo bleibt da die Solidarität der AGF?

Die Votantin ruft die Ratsmitglieder auf, gemeinsam ein Zeichen zu setzen und als zukunftsorientierte Zugerinnen und Zuger zu zeigen, dass ihnen die Gleichbehandlung wichtig ist. Es muss ja nicht für 105 Jahre sein. Das werden andere in späterer Zeit entscheiden – dann nämlich, wenn der Haarschnitt für Frauen und Männer gleich viel kostet, wenn Wickeltische auch in Männer-WCs montiert sind, wenn Lohngleichheit herrscht, wenn in der Verwaltung keine unrechtmässige Kündigungen während des Mutterschaftsurlaubs mehr ausgesprochen werden und wenn Chancengleichheit und Gleichstellung keine Themas mehr sind.

Die Votantin unterstützt den Antrag Andenmatten und stellt den **Antrag** auf Abstimmung unter Namensaufruf.

Stefan Gisler unterstützt den Antrag auf eine Abstimmung unter Namensaufruf. Er erinnert daran, dass die AGF eine Brücke bauen wollte und die Redaktionskommission verpflichten wollte, bei Teilrevisionen künftig zwingend die weibliche *und* männliche Form in allen Erlassen umzusetzen. Da dieser Antrag nicht angenommen wurde, unterstützt die AGF – wie angekündigt – einstimmig den Antrag Andenmatten. Vielleicht hat Vreni Wicky diese Ankündigung ganz zu Beginn verpasst.

Auch dem Votanten ist eine präzise Sprache wichtig. Er *wäre* deshalb für die konsequente Anwendung der weiblichen *und* männlichen Form in allen Erlasstexten, *wäre* also gegen den Antrag zu Ziff. 6, nur die weibliche Form zu verwenden – wenn er das Vertrauen hätte, dass Rat und Redaktionskommission die Gleichstellung von Mann und Frau in Tat und Wort auch künftig wirklich umsetzen. Dieses Vertrauen hat er nach der heutigen Debatte nicht. Es ist deshalb gut, hier ein Gegen-Zeichen zu setzen und dem Antrag Andenmatten zuzustimmen.

Zu Manuel Brandenburg: Was verletzend ist, bestimmt nicht der Absender, sondern bestimmen – in diesem Fall – die Empfängerinnen.

Arthur Walker, Präsident der kantonsrätlichen Redaktionskommission, ist etwas enttäuscht, dass Stefan Gisler kein Vertrauen in die Redaktionskommission hat. Diese hätte nämlich schon bisher bei Teilrevisionen die weibliche und männliche Form im ganzen Erlasstext angewendet, durfte das aber nicht. Die neue «kann»-Formulierung bedeutet nun aber, dass sie das situativ tun wird. Es macht aber keinen Sinn, bei einer Teilrevision, die nur einen einzigen Paragraphen betrifft, ein ganzes, grosses Gesetz diesbezüglich zu ändern.

Der Votant hat Verständnis für die Proteste und das Anliegen der Kantonsrätinnen. Als Präsident der Redaktionskommission hat er aber grosse Mühe damit, dass man einen Rückschritt machen und die heutige, korrekte Regelung ändern will. Die Frage hat nichts mit Mann und Frau zu tun. Für den Votanten war es in seinem Beruf als Lehrer klar, dass er immer die Mädchen *und* Knaben – mit beiden Formen – angesprochen hat, also «jede und jeder ...». Wenn jetzt nur noch von «jede» gesprochen werden soll, ist das gegenüber den Männern nicht korrekt. Der Votant empfiehlt deshalb, die Proteste wegzulassen und sachlich zu überlegen, welches die richtige Form ist.

Thomas Werner schliesst sich dem Votum seines Vorredners an. Es wurde vorhin von verletzten Frauen gesprochen, weil in den letzten hundert Jahren nur die männliche Form verwendet wurde. In seinen bisher vier Jahren im Kantonsrat hat der Votant kein einziges Dokument gelesen, in dem nur die männliche Form gebraucht wurde. Die Redaktionskommission hat also sehr gute Arbeit geleistet, und man

kann weiterhin Vertrauen in ihre Arbeit haben. Der Votant appelliert an die Kantonsrätinnen, jetzt nicht zu überreagieren und nicht quasi die letzten hundert Jahre mit den nächsten hundert Jahren wettmachen zu wollen. Sie tun damit nämlich genau das, von dem sie immer fordern, dass man es nicht tun sollte.

Der Votant ruft die Kantonsrätinnen aus, vernünftig zu sein wie die Männer (*der Rat lacht*) und der sprachlichen Gleichbehandlung von Mann und Frau zuzustimmen.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass nun über den Antrag auf Abstimmung unter Namensaufruf abgestimmt wird. Dieser Antrag benötigt 20 Stimmen.

→ Der Rat genehmigt mit 51 Stimmen den Antrag auf Abstimmung unter Namensaufruf.

*Der **Vorsitzende** verliest nochmals den Antrag von Karin Andenmatten und allen Kantonsrätinnen zu § 20 Abs. 2 Ziff. 6 (neu). Darauf wird unter Namensaufruf über diesen Antrag abgestimmt. Die Stimmzähler ermitteln ein Abstimmungsresultat von 35 Ja- zu 36 Nein-Stimmen. Der Vorsitzende gibt dieses Resultat bekannt und hält fest, dass damit der Antrag von Karin Andenmatten und allen Kantonsrätinnen abgelehnt ist. Unmittelbar nach der Bekanntgabe des Resultats sowie in der darauf folgenden Sitzungspause melden sich verschiedene Ratsmitglieder beim Vorsitzenden und zweifeln aufgrund eigener Zählungen die Richtigkeit des von den Stimmzählern ermittelten Resultats an.*

Nach der Sitzungspause teilt der **Vorsitzende** mit, dass das Resultat von 35 Ja- zu 36 Nein-Stimmen von verschiedenen Ratsmitgliedern angezweifelt und deshalb in der Mittagspause durch die zwei Stimmzähler auf der Tonaufnahme des Protokollführers überprüft wird. Das Resultat wird zu Beginn der Nachmittagssitzung bekanntgegeben. Das bedeutet, dass – je nach Resultat – auch über den Eventualantrag von Alois Gössi zu § 20 Abs. 2 Ziff. 2 erst am Nachmittag abgestimmt werden kann; auch die Schlussabstimmung findet erst dann statt.

Stimmzähler **Franz Peter Iten** hält fest, dass:

- erstens die Stimmzähler keine Schätzungskommission sind;
- zweitens beide Stimmzähler unabhängig voneinander zum selben Resultat gekommen sind;
- drittens er selbst den Vorsitzenden gebeten hat, die Ratsmitglieder aufzufordern, deutlich «Ja», «Nein» oder allenfalls «Enthaltung» zu sagen, was leider nicht erfolgt ist;
- viertens die Namen viel zu schnell aufgerufen wurden.

Es ist richtig, dass die Abstimmung nun durch die Stimmzähler auf der Tonaufnahme überprüft wird; andernfalls hätte der Votant selbst den entsprechenden Antrag gestellt. Er ruft die Ratsmitglieder auf, ihre Stimme inskünftig – auch bei Abstimmungen mit Handmehr – deutlich abzugeben und so den Stimmzählern ihre Aufgabe zu erleichtern.

(Zum weiteren Verlauf der Beratungen zu § 20 Abs. 2 Ziff. 6 siehe im Protokoll der Nachmittagssitzung unter Ziff. 1153).

§ 21 Abs. 1

Der **Vorsitzende** erinnert an den Antrag von Barbara Gysel, der vorsieht, dass die Konkordatskommission aus 15 und nicht aus 7 Mitgliedern bestehen soll. Die vorberatende Kommission und das Büro schliessen sich diesem Antrag an.

Barbara Gysel: Im Anschluss an die erste Lesung konnte die Frage nach der Grösse der Konkordatskommission in der vorberatenden Kommission und in den Fraktionen nochmals detaillierter diskutiert werden. Damit einher ging offenbar auch eine Vertiefung dazu, welche Funktion die Konkordatskommission generell innehat. Denn in dieser Frage gibt es eine echte Zuger Lösung, nämlich ein zwei-stufiges Verfahren bei Konkordaten, was bedeutet, dass der Kantonsrat entsprechende Geschäfte bereits im Vorfeld beurteilen kann, also bevor ein fertig ausgearbeiteter Konkordatstext vorliegt. Das ist ein Zuger Unikum, und zwar ein gutes. Um dies zu verdeutlichen, zitiert die Votantin § 21 Abs. 2 der GO KR, welcher die Mitwirkungsaufgaben festhält. Die Konkordatskommission hat u. a.:

- «1. das Recht, vom Regierungsrat über den Gang der Verhandlungen ständig informiert zu werden;
2. das Recht, vom Regierungsrat vor wichtigen Verhandlungen und Entscheiden angehört zu werden;
3. das Recht, dem Regierungsrat für die Verhandlungen und Entscheide Empfehlungen zu erteilen.»

Diese Möglichkeiten sind sowohl aus materieller Sicht als auch aus staatspolitischer Perspektive relevant. Schliesslich sind Konkordate als Konstrukt *per se* oft nicht unumstritten; zuweilen werden sie auch als Demokratiedefizit bezeichnet. Umso wichtiger ist daher die Möglichkeit, diesem Mitwirkungsverfahren à la Zug gebührendes Gewicht zu geben. Die Votantin dankt daher für die Unterstützung des Antrags, dass auch die Konkordatskommission 15 Mitglieder umfassen soll. Zu ihrer Interessenbindung: Sie ist Mitglied ebendieser Konkordatskommission.

Kommissionspräsidentin **Silvia Thalmann:** Die vorberatende Kommission hat sich die Aufgaben der Konkordatskommission nochmals in aller Detailliertheit erklären lassen. Hilfreich waren dabei die Ausführungen des Präsidenten der Konkordatskommission, der auch Mitglied der vorberatenden Kommission GO KR ist. Vielen Mitgliedern wurde erst im Rahmen dieser Beratung klar, welche wichtige Rolle der Konkordatskommission bei der Entstehung eines Konkordats zukommt. Sie wird sehr früh über die Entstehung eines neuen Konkordats informiert und kann dem Regierungsrat Empfehlungen abgeben, die dieser in die weiteren Verhandlungen einliessen lassen kann.

Zwischen dem Kanton Zug und weiteren Kantonen bestehen verschiedene Zusammenarbeitsformen. Die beiden wichtigsten sind die rechtsetzenden Konkordate (in der Kompetenz des Kantonsrats) und die Verwaltungsvereinbarungen (in der Kompetenz des Regierungsrats). Verwaltungsvereinbarungen betreffen die operative Umsetzung staatlicher Aufgaben. Es kann im Einzelfall umstritten sein, ob ein rechtsetzendes Konkordat oder eine Verwaltungsvereinbarung vorliegt. Die Konkordatskommission greift durch Einspruch ein, wenn eine solche Zusammenarbeit unzutreffend als Verwaltungsvereinbarung anstatt als Konkordat qualifiziert wird. Im Streitfall entscheidet der Kantonsrat.

Es war in erster Linie das grosse und verantwortungsvolle Aufgabengebiet, das bei den Mitgliedern der vorberatenden Kommission ein Umdenken auslöste. Die Kommission empfiehlt dem Rat mit 10 zu 2 Stimmen, dem Antrag von Barbara Gysel zuzustimmen. Die CVP-Fraktion schliesst sich dieser Empfehlung mehrheitlich an.

Martin Pfister ist nicht gegen den Antrag von Barbara Gysel, findet die Argumentation dafür aber etwas befremdend. Die Wichtigkeit einer Kommission muss nicht in deren Grösse abgebildet sein, sonst müsste man die Stawiko deutlich vergrössern. Man könnte umgekehrt auch argumentieren, dass die Wichtigkeit einer Kommission eher für eine kleinere Grösse sprechen würde. Für eine Kommission von 15 Mitgliedern spricht aber sicher, dass darin auch kleine und kleinste Fraktionen eher vertreten sind als in einer Siebnerkommission.

Für Kantonsratspräsident **Hubert Schuler** ist die Überlegung wichtig, dass die Konkordatskommission eine grössere demokratische Legitimation hat, wenn dort auch die kleineren Fraktionen vertreten sind. Es ist auch wichtig, dass beim Regierungsrat schon vorgängig – wie beim Harnos-Konkordat – Ideen und Überlegungen eingebracht werden können. Es ist deshalb richtig, dass diese Kommission 15 Mitglieder umfassen soll. Das Büro hat den Antrag von Barbara Gysel mit 5 zu 2 Stimmen unterstützt.

→ Der Rat stimmt dem Antrag von Barbara Gysel mit 44 zu 23 Stimmen zu.

§ 21 Abs. 2 Ziff. 4

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag der vorberatenden Kommission.

§ 23 Abs. 1

Kommissionspräsidentin **Silvia Thalmann**: Der erste Abklärungsauftrag umfasste die Frage, ob die jetzige detaillierte Aufzählung der staatlichen Stellen, bei der eine PUK möglich ist, nicht vereinfacht werden kann. Fazit: Erachtet der Kantonsrat es für nötig, eine PUK einzusetzen, soll dies ohne Einschränkung bei allen kantonalen Stellen und kantonalen Anstalten möglich sein. Auf eine detaillierte Aufzählung aller staatlichen Stellen wird verzichtet.

→ Der Rat genehmigt den Antrag der vorberatenden Kommission.

§ 26 Abs. 5

Martin Stuber erinnert daran, dass er sich in der ersten Lesung für die Version des Büros eingesetzt hat. Nun beantragt die vorberatende Kommission quasi ein Rückkommen, wobei ihr Antrag bzw. ihre Argumentation den Votanten nach wie vor nicht überzeugen. Die Kommission schreibt in ihrem Bericht: «Eine Kommission [soll] jederzeit – auch nach ihrer Schlussabstimmung – zu den Anträgen der Stawiko, aus den Fraktionen, des Regierungsrats, der Gerichte oder zu Anträgen an der ersten oder zweiten Lesung Stellung nehmen können.» Es geht hier aber gar nicht um diese Frage, denn selbstverständlich kann die Kommission das tun. Weiter heisst es im Kommissionsbericht: «Die Kommission sieht nicht ein, warum der Regierungsrat bei einem Geschäft seine Meinung jederzeit ändern darf, nicht hingegen die Kommission, die auf ihre Meinung bei der Schlussabstimmung fixiert wird.» Auch das stimmt so nicht. In der Fassung des Büros gibt es ja ausdrücklich die Regelung, dass das Rückkommen möglich ist, dieses wird sauber definiert, und es wird – rechtlich sauber – auch darauf hingewiesen, dass die Fristen gemäss § 42 und § 73 gelten; in

der Fassung, welche die Kommission vorschlägt, steht einfach «jederzeit», was rechtlich unscharf ist. Das Argument, dass die Spiesse für den Regierungsrat und die Kommission nicht gleich lang seien, kann der Votant nicht nachvollziehen. Die Kommission hat ja die Möglichkeit, bei einer wesentlichen Änderung auf die Schlussabstimmung zurückzukommen. Und das genügt, denn auf die Schlussabstimmung, also auf die generelle Haltung einer Kommission zu einer Vorlage, soll nicht leichtfertig zurückgekommen werden. Dafür muss es wirklich Gründe geben – und so ist es in der Fassung des Büros geregelt.

Kommissionspräsidentin **Silvia Thalmann**: In der ersten Lesung obsiegten bei weitem nicht alle Anträge, welche die vorberatende Kommission gestellt hatte. Die Kommission akzeptiert die Beschlüsse des Rats und verzichtete darauf, auf die zweite Lesung ihre Anträge nochmals zu stellen. Die einzige Ausnahme bildet der Antrag zu § 26 Abs. 5. Diese Regelung ist der Kommission so wichtig, dass sie ihren Antrag heute erneut – und unverändert – stellt. Die Kommission hat positiv zur Kenntnis genommen, dass ihr Antrag vom Büro gestützt wird.

Es geht hier um eine zentrale Bestimmung, weil sie die Stellung der vorberatenden Kommissionen umschreibt. Die Stärkung der Kommissionen ist ein wesentliches Element dieser Totalrevision, und § 26 Abs. 5 betrifft das grundsätzliche Kommissionsverständnis. Die vorberatende Kommission vertritt die Auffassung, dass eine Kommission ein Geschäft bis zur Schlussabstimmung durch den Kantonsrat kontinuierlich zu begleiten hat. Daraus folgt, dass eine Kommission ohne nennenswerte verfahrensrechtliche Schranken Anträge während des ganzen parlamentarischen Prozesses einreichen darf. Der Antrag von Martin Stuber hingegen schränkt die Tätigkeit der Kommission nach der Schlussabstimmung in der Kommission wesentlich ein. Dadurch wird die Stellung der Kommissionen und damit des Kantonsrats gegenüber dem ohnehin stark positionierten Regierungsrat geschwächt. Die Kommission sieht nicht ein, warum der Regierungsrat bei einem Geschäft seine Meinung bis zur Schlussabstimmung jederzeit ändern und auch entsprechende Anträge unterbreiten darf. Der Regierungsrat darf zu allen Kommissionsanträgen, besonders zu denjenigen der Stawiko, noch weitere Änderungsanträge einbringen. Die Kommission hingegen wird – ausser bei einer wesentlichen Änderung von Tatsachen – auf ihre Meinung bei der Schlussabstimmung fixiert. Auf die spätere verfahrensrechtliche Entwicklung, insbesondere bei neuen Anträgen auf die zweite Lesung, kann sie gemäss diesem Antrag nur sehr beschränkt reagieren. Die verfahrensrechtlichen Spiesse für den Regierungsrat und die Kommission müssen gleich lang sein. Über das Ergebnis der Schlussabstimmung darf gemäss Ergebnis erste Lesung nur «bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse» beraten werden. Diese Einschränkung wird in den Kommissionen – allenfalls auch im Rat – dazu führen, dass Debatten darüber entstehen, wann eine «wesentliche Änderung der Verhältnisse» vorliegt. Es handelt sich dabei um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der einen grossen Ermessensspielraum zulässt. Anstatt verfahrensrechtliche Klarheit in diesem zentralen Punkt zu schaffen, könnten Gegner eines Kommissionsantrags die Debatte auf die verfahrensrechtliche Ebene verlagern. Sie könnten argumentieren, dass ein so später Kommissionsantrag gar nicht zulässig ist, weil keine «wesentliche Änderung der Verhältnisse» vorliege. Damit wird die Debatte von Inhalten auf Abläufe verlagert, was im Rahmen dieser Totalrevision unerwünscht ist.

Ein weiteres verfahrensrechtliches Hindernis für eine starke Kommission besteht beim Ergebnis erste Lesung darin, dass der Rückkommensantrag auf das Ergebnis der Schlussabstimmung ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der stimmenden Kommissionsmitglieder benötigt. Erst bei Erreichen dieses Mehrs kann materiell über das Ergebnis der Schlussabstimmung beraten werden.

Es besteht auch keine Gefahr, dass sich die Kommissionen selber schwächen, indem gehäuft, leichtfertig und grundlos neue Anträge nach der Schlussabstimmung in der Kommission eingereicht werden. Die Kommission muss gemäss Antrag der vorberatenden Kommission im üblichen Zwei-Schritte-Verfahren vorgehen. Im ersten Schritt wird vorerst darüber entschieden, ob der Antrag, auf das Ergebnis der Schlussabstimmung zurückzukommen, anzunehmen ist. Es wird somit über das Rückkommen an sich beraten und entschieden. Sofern mit einfachem Mehr dieser Rückkommensantrag angenommen ist, wird im zweiten Schritt materiell über das Ergebnis der Schlussabstimmung debattiert. Es wird durch dieses übliche Zwei-Schritte-Verfahren ein Filter vor unüberlegten Rückkommensanträgen vorgesehen. Die Votantin bittet deshalb den Rat, der einstimmigen Auffassung der vorberatenden Kommission zu folgen und sich nicht selber durch unnötige Verfahrensschranken zu schwächen.

Martin Stuber wiederholt, dass es im vorliegenden Paragrafen einzig um das Ergebnis der Schlussabstimmung in der Kommission geht, nicht um weitere Anträge oder um die weitere Kommissionsarbeit während der Beratung im Kantonsrat. Wenn es anders wäre, hätte der Votant seinen Antrag gar nicht gestellt. Die Auseinandersetzung zwischen dem Regierungsrat und Kantonsrat soll – auch wenn von gleich langen *Spiessen* gesprochen wird – demokratisch sein, und die dafür benötigten Mittel werden der Kommission ja nicht weggenommen. Zum Argument der Stärkung der Kommission: Wenn es so einfach wäre, jederzeit auf die Schlussabstimmung in der Kommission, also auf deren generelle Haltung zu einer Vorlage, zurückzukommen, hätte gestern jemand in der Kommission GO KR aus irgendeinem Grund diesen Antrag stellen können, und es hätte irgendeine kuriose politische Konstellation gebraucht, und die Kommission wäre auf ihren Entscheid in der Schlussabstimmung zurückgekommen. Das öffnet solchen schrägen Situationen – um nicht zu sagen: Manipulationen – Tür und Tor. Wenn die Kommissionsmitglieder die Abläufe kennen und wissen, dass es für die Änderung der Schlussabstimmung eine gewisse Hürde gibt, dann werden sie sich noch besser überlegen, welche Haltungen sie in der Kommission vertreten, und sie werden sich vielleicht auch ihr Abstimmungsverhalten in der Schlussabstimmung besser überlegen.

Der Votant ist überzeugt, dass das Ergebnis der ersten Lesung die Kommissionen stärkt. Im Übrigen gilt das Zwei-Schritte-Verfahren in beiden Fassungen. Der Votant empfiehlt, beim Ergebnis der ersten Lesung zu bleiben und dem Antrag der vorberatenden Kommission nicht zuzustimmen.

Für **Heini Schmid** handelt es sich hier um einen zentralen Punkt. Er glaubt, dass ein gewisses Missverständnis vorliegt. Nach bisheriger Regelung galt, dass sich die Kommission in der Detailberatung im Rat bei allen Paragrafen an ihren Entscheid in der Schlussabstimmung zu halten habe; eine Änderung ihrer Meinung zu einzelnen Paragrafen war nicht mehr möglich. Es galt also, dass die Schlussabstimmung grundsätzlich die Beratungstätigkeit der Kommission beendete. Danach konnte die Kommission auf neue Anträge oder Änderungsanträge nicht mehr reagieren. Wenn der Rat nun das Ergebnis der ersten Lesung bestätigt, bestätigt er die bisherige Praxis, dass die Kommissionsarbeit mit der Schlussabstimmung beendet ist, dass die Kommission also während der ersten Lesung, geschweige denn auf die zweite Lesung hin keine begleitende Rolle mehr hat. Diese Praxis hat sich im Verlaufe der Zeit verändert. Man hat nämlich gemerkt, dass der Rat von den Kommissionen erwartet, dass diese auf die Beratungen reagieren, ihre Meinung zu neu gestellten Anträgen abgeben etc. Man hat nie einer Kommission vorgeworfen, sie habe in ihrer Schlussabstimmung eine bestimmte Meinung vertreten und

ändere nun aufgrund eines neu eingebrachten Antrags ihre Haltung. Büro und vorberatende Kommission bitten nun, diesen kontinuierlichen Meinungsbildungsprozess, den man bisher schon hatte, weiter zu ermöglichen und ihn nicht zu erschweren mit einem Zweidrittelmehr und dem zusätzlichen Hindernis der «neuen Tatsachen». Überhaupt: Was sind «neue Tatsachen»? Ein Änderungsantrag gehört ja kaum dazu, sondern ist einfach Ausdruck einer anderen Meinung. Die Kommission könnte also, wenn eine Diskussion entsteht, gar nicht mehr Stellung nehmen zu diesem neuen Antrag, wäre also in den Beratungen im Rat lahmgelegt. Heute aber wird – wie gesagt – von einer Kommission erwartet, dass sie neue Anträge, Änderungsanträge etc. laufend begleitet. Deshalb ist der Antrag der vorberatenden Kommission richtig. Andernfalls würde man die Kommissionen immer auf dem Ergebnis ihrer Schlussabstimmung behaften; sie dürfte unter Umständen zu einem neuen Antrag gar nicht Stellung nehmen, obwohl sie vielleicht in einer Kürzestsitzung am Donnerstagmorgen dem Antrag zugestimmt hat. Man muss den Kommissionen die Möglichkeit geben, sich laufend in den Beratungsprozess einzubringen, zumal die doppelte Schwelle ja gegeben ist: Es braucht immer die Mehrheit der Kommission, welcher der Wiederaufnahme des Themas zustimmt. Abschliessend dankt der Votant dem Büro dafür, dass es sich in dieser zentralen Frage dem Vorschlag der vorberatenden Kommission angeschlossen hat.

Martin Stuber hält fest, dass dieselbe Diskussion schon in der ersten Lesung geführt wurde. Heini Schmid's Anliegen ist nicht im vorliegenden Paragraphen geregelt. Wenn die Modalitäten der Kommissionsarbeit in der GO geregelt werden sollten, hätte man das in einem separaten Paragraphen tun müssen. Und nochmals: Ein spitzfindiger Jurist könnte sagen, dass hier vom «Ergebnis der Schlussabstimmung» gesprochen wird. Man kann damit nicht die Frage verknüpfen, ob eine Kommission zwischen der ersten und zweiten Lesung noch Anträge einbringen oder Stellung zu Anträgen eines Ratsmitglieds nehmen kann. Ist es denn heute so, dass die Kommissionen jedes Mal, bevor sie zu Anträgen Stellung nehmen, darüber abstimmen, ob sie auf ihre Schlussabstimmung zurückkommen wollen? Wohl kaum. An der bisherigen Praxis wird sich also nichts ändern, ob man nun dem einen oder anderen Antrag folgt. Wenn man die Praxis aber regeln möchte – was vielleicht gar keine schlechte Idee wäre –, müsste man das in einem separaten Paragraphen tun, andernfalls gilt weiterhin die gewohnte Regelung.

Martin Pfister glaubt, dass es hier um eine rein sprachliche Frage geht. Grundsätzlich kann er den Anliegen beider Vorredner zustimmen. Es ist wichtig, dass Entscheide in der Schlussabstimmung eine gewisse Stabilität haben, dass in den Kommissionen also nicht wechselnde Mehrheiten zu unterschiedlichen Schlussergebnissen führen können. Die Meinung von Heini Schmid aber ist ja, dass die Kommission nach einer Schlussabstimmung auf ihre Detailberatung zurückkommen kann. Das erreicht er, indem er unter «Ergebnis der Schlussabstimmung» auch die Detailberatung subsummiert. Das müsste tatsächlich geklärt werden. Nimmt man «Ergebnis der Schlussabstimmung» wörtlich, kann die Kommission eben nur das Ergebnis der Schlussabstimmung nochmals beraten, nicht aber die Ergebnisse der Detailberatung. Auch zuhanden der Materialien müsste klargestellt werden, was hier genau gemeint ist.

Kommissionspräsidentin **Silvia Thalmann** möchte die Unterschiede in den Auffassungen noch etwas verdeutlichen. Wenn die Kommission nach der Schlussabstimmung einen Paragraphen nochmals beraten möchte, gibt es ein zweistufiges Verfahren. Zuerst wird geklärt, ob die Kommission einen bereits beratenen Para-

grafien nochmal behandeln soll. Hier geht es darum, wie hoch diese Hürde sein soll. Bis anhin wurde die Hürde durch zwei Elemente hoch angesetzt: Einerseits braucht es eine Zweidrittelmehrheit, andererseits eine «wesentliche Änderung der Verhältnisse». Nun schlägt die vorberatende Kommission vor, diese Hürde tiefer zu legen. Wenn ein Kommissionsmitglied es aus irgendeinem Grund für nötig hält, auf einen Paragraphen zurückzukommen, kann es einen Antrag stellen, und das einfache Mehr genügt. Die Kommission muss aber die Frage beantworten, ob sie den fraglichen Paragraphen nochmals diskutieren will. Es war immer die Idee, dass die Kommission über einen oder mehrere Paragraphen nach der Schlussabstimmung nochmals diskutieren kann, wenn sie das wünscht, und dass man danach die Schlussabstimmung nochmals vornimmt. Sicher ist aber auch, dass eine Kommission, wenn ein Kommissionsmitglied an der relevanten Sitzung abwesend war und in der nächsten Sitzung auf die Schlussabstimmung zurückkommen will, das nie gutgeheissen wird.

Heini Schmid: Es wurde die Frage aufgeworfen, was «Ergebnis der Schlussabstimmung» bedeutet. Es bedeutet nicht: Wir stimmen der Vorlage mit 12 zu 3 Stimmen zu. Das Ergebnis der Schlussabstimmung, wie es hier gemeint ist, sind vielmehr alle Entscheide der Kommission zur betreffenden Vorlage, also der materielle Gehalt, wie die Kommission zur Vorlage Stellung genommen hat, auch bezüglich der einzelnen Paragraphen. Ein Beispiel: Bei der Beratung des Pukelsheim gab es ein Problem bezüglich Gewährleistung der Kantonsverfassung von Schwyz. Die vorberatende Kommission wollte nach dem Entscheid der Bundesversammlung reagieren, und da stellte sich die Frage, ob sie das überhaupt tun könne. Die alte Praxis sagte nein, weil die Schlussabstimmung in Analogie zur Debattenordnung des Kantonsrats als definitiver Entscheid galt. Diese alte Auslegung hätte dazu geführt, dass die Kommission nicht mehr hätte beraten dürfen, obwohl sich wesentliche Tatsachen geändert hatten und neue Erkenntnisse dazugekommen waren. Es ging aber nicht um das Schlussresultat – also um die Frage «Wollt ihr die Änderung des Wahlgesetzes annehmen oder nicht?» –, sondern um eine einzelne Frage. Gemeint sind hier also die materiellen Entscheide zu jedem einzelnen Paragraphen, welche die Kommission getroffen hat.

Die jetzige Fassung würde bedeuten, dass eine erneute Beratung einzelner Paragraphen nur möglich wäre, wenn erstens die Kommission nachweisen könnte, dass neue Tatsachen oder eine wesentliche Änderung der Verhältnisse vorliegen, und wenn zweitens zwei Drittel der Kommission mit einer erneuten Beratung einverstanden wären. Man stelle sich das in einer Kürzestsitzung am Donnerstagmorgen vor! Wenn keine neuen Tatsachen oder keine wesentliche Änderung der Verhältnisse vorliegen und keine Zweidrittelmehrheit zustande kommt, darf die Kommission keine andere Meinung vertreten als diejenige, welche sie im Rahmen ihrer Beratung beschlossen und in der Schlussabstimmung abgesegnet hat. Die heutige Praxis aber ist, dass die Kommission zu neuen Anträgen immer wieder Stellung nimmt, ihre Meinung möglicherweise auch immer wieder ändert, dies auch paragraphenweise. Der Rat lebt heute also etwas ganz anderes und erwartet von einer Kommission auch, dass sie paragraphenweise immer wieder Stellung nimmt. Niemand stellt die Frage, ob tatsächlich zwei Drittel einer allfälligen Meinungsänderung zugestimmt haben oder ob tatsächlich neue Verhältnisse vorliegen.

Es ist wichtig, dass eine Kommission ihre Meinung gegenüber ihren damaligen Beratungen, abgesegnet durch die Schlussabstimmung, ändern kann. Und dabei geht es nicht um die nackte Zustimmung oder Ablehnung der Vorlage, sondern um die Meinung zu den einzelnen Paragraphen, bzw. um die Möglichkeit, diese paragraphenweise ändern zu können, ohne auf neue Verhältnisse oder eine Zweidrittelmehrheit angewiesen zu sein.

Martin Stuber glaubt, dass Heini Schmid gerade den Nachweis geliefert hat, dass diese Frage eigentlich geregelt werden müsste, aber nicht geregelt ist. Man ist jetzt abhängig von einer Auslegung eines Paragraphen, der materiell mit der Frage, wie eine Kommission zwischen der ersten und der zweiten Lesung arbeiten soll, eigentlich gar nicht viel zu tun hat. Eine eigentliche Regelung dieser Frage aber fehlt in der GO. Wenn man die Version der vorberatenden Kommission wörtlich nimmt, wird jede Kommission zwischen der ersten und der zweiten Lesung darüber abstimmen müssen, ob sie über neue Anträge nochmals diskutieren soll oder nicht. Die vorberatende Kommission hätte diese Frage sauber klären und in der GO regeln müssen. Das ist ein Mangel, und es ist dem Votanten nicht wohl bei der Vorstellung, dass man nun abhängig ist von der juristischen Auslegung eines Paragraphen, in welcher Version auch immer. Das ist keine gute Situation. Am liebsten wäre dem Votanten, wenn man die heutige Praxis beibehalten und das Ergebnis der ersten Lesung übernehmen würde. Aber das könnte von irgendjemandem moniert werden – was bisher niemand getan hat, weil alle Ratsmitglieder Pragmatiker sind und wollen, dass die Kommissionen effizient arbeiten. Der Zustand ist aber so oder so unbefriedigend.

Andreas Hausheer versteht Martin Stuber nicht ganz, denn eigentlich ist es klar. Er nimmt als Beispiel die Kommission, welche die Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetz vorberaten hat. Das Ergebnis der Schlussabstimmung lautet: «Die Kommission stimmte der Vorlage gemäss Ergebnis der Detailberatung [...] zu.» Die Kommission bestätigt in der Schlussabstimmung also die Detailberatung, die sie geführt hat. Wenn nun jemand ein Detail, also irgendeinen Paragraphen, ändern will, erfordert das – sehr eingeschränkt – eine Zweidrittelmehrheit. Die Schlussabstimmung ist also nicht einfach eine Abstimmung, sondern die Zustimmung zur Detailberatung.

Martin Pfister stellt einen **Antrag**, der die Begrifflichkeit vielleicht etwas klärt: Im ersten Satz von § 26 Abs. 5 soll die Wendung «der Schlussabstimmung in der Kommission» ersetzt werden durch «der Kommissionsarbeit». Der Satz würde dann lauten: «Ein Kommissionsmitglied kann jederzeit beantragen, auf das Ergebnis der Kommissionsarbeit zurückzukommen.» Gemeint ist – dies zuhanden der Materialien –, dass mit der Schlussabstimmung sowohl die Beschlüsse der Detailberatung als auch die eigentliche Frage der Schlussabstimmung gemeint sind.

Stefan Gisler glaubt, dass es im Rat bis vor wenigen Minuten unterschiedliche Auffassungen über die Bedeutung von «Ergebnis der Schlussabstimmung» gab. Heini Schmid interpretierte diese Wendung so, dass damit der ganze Bericht und Antrag der Kommission inkl. Anträge in der Detailberatung etc. gemeint ist, andere verstanden darunter das nackte Resultat der Schlussabstimmung, also das abschliessende Ja oder der Nein einer Kommission zum Ganzen. Bei der zweiten Deutung würde es – wenn man das Ergebnis der ersten Lesung beibehält – weiterhin möglich sein, Anträge zur zweiten Lesung, die von dritter Seite kommen, innerhalb der Kommission zu behandeln, sogar ohne dass die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident einen Rückkommensantrag stellen müssten; wie heute könnte das Kommissionpräsidium per E-Mail die Meinung der Kommission einholen. Dem Anliegen, dass Kommissionen aufgrund neuer Erkenntnisse zu dieser Detailberatung das Gesamtergebnis ihrer Beratungen nicht leichtfertig ändern, wird man dadurch gerecht, dass es dazu eine Zweidrittelmehrheit braucht. Nun liegen diese zwei Anträge vor, die eigentlich weder dem einen noch dem anderen gerecht werden. Eigentlich möchte der Votant klar sagen, dass eine Kom-

mission jederzeit und ohne Rückkommen zwischen erster und zweiter Lesung neue Anträge beraten kann, aber – das wäre das zweite Anliegen des Votanten – wenn es um die Schlussabstimmung geht, braucht es eine Zweidrittelmehrheit. Der Votant weiss nun wirklich nicht, wie er stimmen soll. Mühe hat er mit dem Antrag der Kommission, dass «jederzeit» ein Rückkommen beantragt werden kann. Das ist nicht sauber definiert. Mit dieser Formulierung könnte ein Kommissionsmitglied allenfalls auch noch mitten in der Beratung im Rat den Antrag stellen, dass die Kommission nochmals beraten müsse. Man müsste da eine bessere Regelung finden und unbedingt eine Frist setzen, beispielsweise bis drei Tage vor der Kantonsrats-sitzung. Der Votant kann zu beiden Anträgen weder Ja noch Nein sagen, denn beim einen Antrag ist der Begriff nicht klar, beim anderen stört das unklare «jederzeit». Vielleicht findet irgendein Ratsmitglied hier einen Ausweg.

Kommissionspräsidentin **Silvia Thalmann** stellt klar, dass «jederzeit» nicht so zu interpretieren ist, wie es ihr Vorredner getan hat. Die Fristen, auf die in Abs. 5 in der Fassung der ersten Lesung verwiesen wird, sind auch in Zukunft einzuhalten; man könnte diesen Verweis auch in den Antrag der Kommission aufnehmen. Es geht hier um ein Rückkommen in der Kommission.

- Der Rat lehnt den Antrag von Martin Pfister auf Änderung zu «[...] beantragen, auf das Ergebnis *der Kommissionsarbeit* zurückzukommen» mit 52 zu 12 Stimmen ab.
- Der Rat genehmigt mit 49 zu 19 Stimmen den Antrag der vorberatenden Kommission.

§ 28 Abs. 4

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die vorberatende Kommission folgende Ergänzungen beantragt, die im Zusammenhang mit § 29 Abs. 2 in der Fassung gemäss Antrag der vorberatenden Kommission vom 19. Mai 2014 (Vorlage 2251.9) stehen. Es soll jeweils nur die engere Justizprüfungs- bzw. Staatswirtschaftskommission zuständig sein. Es kommt somit zu folgenden Ergänzungen:

- Satz 2: Einfügen des Wortes «engere» bei der Justizprüfungskommission;
- neuer Satz 3, der identisch ist mit § 29 Abs. 2 Satz 4 in der Fassung gemäss Antrag der vorberatenden Kommission vom 19. Mai 2014 (Vorlage 2251.9) und wie folgt lautet: «Sofern die Justizprüfungskommission für sich selbst die Entbindung vom Amtsgeheimnis wünscht, entscheidet im Streitfall die Staatswirtschaftskommission endgültig.» Hier braucht es auch noch die Einfügung des Wortes «engere» bei der Staatswirtschaftskommission. Das Büro schliesst sich diesem Antrag an.

Kommissionspräsidentin **Silvia Thalmann** hält fest, dass in dieser Frage zwar keine grosse politische Brisanz steckt, sie den Hintergrund aber nochmals erklären möchte, da die Änderungen im Bericht der Kommission nicht abgehandelt wurden. Der Antrag zu § 28 Abs. 4 steht in Zusammenhang mit § 29 Abs. 2, wo die Kommission in Satz 3 zusätzlich «[...] entscheidet die *engere* Justizprüfungskommission endgültig» beantragt. Denn immer, wenn eine Uneinigkeit besteht, ob das Amtsgeheimnis aufgrund eines formellen Gesetzes aufgehoben werden darf oder nicht, kommt die engere JPK zum Zug; das ist geregelt in § 19. Weiter ist in Satz 4 des Antrags zu präzisieren, dass «im Streitfall die *engere* Staatswirtschaftskommission endgültig» entscheidet. Das ist so, weil in § 27 Abs. 4 eine vergleichbare Situation vorliegt und dort ebenfalls die engere Stawiko zum Zug kommt. Als nun dieser

neue, präzise Satz in § 29 vorlag, hat die Kommission festgestellt, dass er auch in § 28 Abs. 4 ergänzend eingefügt werden muss.

- Der Rat genehmigt den Antrag der vorberatenden Kommission.

§ 29 Abs. 1

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag der vorberatenden Kommission.

§ 29 Abs. 2

Der **Vorsitzende** hält fest, dass es hier – wie bereits bei § 28 Abs. 4 ausgeführt – zwei Ergänzungen braucht:

- Satz 3: Zuständig für den Entscheid soll die *engere* Justizprüfungskommission sein;
- Satz 4: Zuständig für den Entscheid soll die *engere* Staatswirtschaftskommission sein.

Das Büro schliesst sich diesem Antrag an.

- Der Rat genehmigt stillschweigend die beantragten Ergänzungen in Satz 3 und 4.

§ 51 Abs. 3

§ 55 Abs. 3 Ziffer 2

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag der vorberatenden Kommission.

§ 60 Abs. 1

Irène Castell-Bachmann stellt im Namen der FDP-Fraktion den Antrag, zur Klarheit den zweiten Satz von § 60 Abs. 1 wie folgt zu formulieren: «Dies ist möglich zwischen dem Eintretensentscheid und der Schlussabstimmung.» Die Erklärung dazu soll nicht im Erlasstext selbst, sondern im Kommentar zur GO KR gegeben werden.

Kommissionspräsidentin **Silvia Thalmann** teilt mit, dass die vorberatende Kommission diesen Antrag nicht beraten hat und hier lediglich beantragt, im Ergebnis der ersten Lesung das Wort «insbesondere» zu streichen. Materiell bedeutet der Antrag der FDP keine Änderung. Zur vorliegenden Auflistung in § 60 Abs. 1 kam es, weil es immer wieder Rückfragen gab, in welcher der drei Verfahrensphasen ein Grundsatzentscheid möglich sei. Zur Klärung dieser Rechtsfrage – die GO KR soll ja auch eine Art Handbuch sein – wurden die drei Phasen nun einzeln aufgeführt. Wenn sich der Rat nun für eine Kürzung entscheidet, werden diese drei Phasen im Kommentar aufgeführt.

- Der Rat folgt mit 37 zu 31 Stimmen dem Antrag der FDP-Fraktion.

§ 64 Abs. 2a (neu)

Kommissionspräsidentin **Silvia Thalmann** weist darauf hin, dass § 64 in Zusammenhang mit der Unvereinbarkeitsregelung gesehen werden muss. Einerseits hält die Verfassung fest, wer nicht Einsitz in den Kantonsrat nehmen kann, und andererseits ist in § 16 Abs. 2 GO KR geregelt, wer nicht in der Staatswirtschafts- oder Justizprüfungskommission Einsitz nehmen darf. In § 64 nun wird der Ausstand geregelt, wobei der Rat sich für eine sehr enge Regelung ausgesprochen hat und möchte, dass Ratsmitglieder bei Vorliegen einer Interessenbindung in den Ausstand treten müssen. Das betrifft hier aber nur die Stawiko und die JPK und diese auch nur dann, wenn sie die Oberaufsicht ausüben. In Abs. 2 ist festgehalten, dass Mitglieder dieser Kommissionen in den Ausstand treten müssen, wenn ein «unmittelbares persönliches Interesse» vorliegt. Damit ist aber der Fall, dass jemand Mitglied eines Verwaltungsrats oder einer Geschäftsleitung ist, nicht abgedeckt. Es kann nun sein, dass eine solche Organisation in einen Rechtsstreit gerät. Da die Oberaufsicht über die Gerichte der Stawiko bzw. JPK obliegt, beantragt die vorberatende Kommission den ergänzenden Abs. 2a, welcher auch den Fall regelt, dass man zwar nicht persönlich und unmittelbar, aber im Rahmen seiner Tätigkeit in einem Organ betroffen ist.

- Der Rat genehmigt ohne weitere Wortmeldungen den Antrag der vorberatenden Kommission

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass die Staatskanzlei die Nummerierung der Absätze bereinigen wird.

§ 64 Abs. 5

§ 73 Abs. 1 und 2

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag der vorberatenden Kommission.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass damit die zweite Lesung bis auf den noch ausstehenden Entscheid zu § 20 Abs. 2 Ziff. 6 abgeschlossen ist. Die Schlussabstimmung folgt – nach Vorliegen dieses Entscheids – am Nachmittag.

*Anschliessend beginnt der **Vorsitzende** mit den Abschreibungen der parlamentarischen Vorstösse. Auf die Intervention von Manuel Brandenburg hin erläutert Landschreiber **Tobias Moser**, dass die parlamentarischen Vorstösse tatsächlich erst nach der Schlussabstimmung behandelt werden dürfen. Eine vorgezogene Behandlung ist streng rechtlich gesehen nicht zulässig.*

Die Beratungen werden hier unterbrochen und am Nachmittag fortgeführt.